

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 59/05

16. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-105/03

Strafverfahren gegen Maria Pupino

DER GERICHTSHOF BEJAHT DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER GEMEINSCHAFTSRECHTSKONFORMEN AUSLEGUNG DES NATIONALEN RECHTS IM RAHMEN DER POLIZEILICHEN UND JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Innerhalb der vom nationalen Recht gesetzten Grenzen muss ein nationales Gericht Kindern, die nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, erlauben können, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten.

In Italien besteht das Strafverfahren aus zwei gesonderten Abschnitten: den Ermittlungen, die zur Suche und Sammlung der Beweismittel dienen, anhand deren entschieden wird, ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen ist, und der Verhandlungsphase, in deren Rahmen die Beweiserhebung stattfindet.

Bei Sexualdelikten kann die Beweiserhebung schon während der Ermittlungen vorgenommen werden, wenn die Opfer unter sechzehn Jahre alt sind. Dann muss die in diesem Stadium gemachte Aussage nicht in der öffentlichen Gerichtsverhandlung wiederholt werden, um vollen Beweiswert zu erlangen. Diese Ausnahmen dienen dem Schutz der Würde, des Schamgefühls und der Persönlichkeit des Zeugen, wenn es sich um ein minderjähriges Opfer handelt.

Im Rahmen eines Strafverfahrens, das sich im Stadium der Ermittlungen befindet, wird einer Kindergärtnerin vorgeworfen, zahlreiche Delikte des Missbrauchs disziplinarischer Mittel an einigen der ihr anvertrauten Kinder begangen zu haben, die zur Tatzeit unter fünf Jahre alt waren. Sie soll diese Kinder regelmäßig geschlagen, ihnen mit der Verabreichung von Beruhigungsmitteln und dem Zukleben ihres Mundes mit Pflastern gedroht und sie am Toilettenbesuch gehindert haben.

Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Ermittlungsrichter, acht Kinder als Opfer und Zeugen vor der Hauptverhandlung in einem speziellen Rahmen und in einer Form zu vernehmen, bei der ihre Würde, ihr Privatleben und ihr seelisches Gleichgewicht geschützt werden. Die

Beweiserhebung könne wegen des geringen Alters der Zeugen und unvermeidlicher Veränderungen ihres psychischen Zustands sowie eines möglichen psychologischen Verdrängungsprozesses nicht bis zur Hauptverhandlung aufgeschoben werden. Die Beschuldigte widersprach diesem Antrag, da keiner der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fälle vorliege.

Das mit der Rechtssache befasste italienische Gericht möchte vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wissen, ob ein nationales Gericht im Hinblick auf den Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹ die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass der Rahmenbeschluss auf der Grundlage der Vorschriften des EU-Vertrags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ergangen ist. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes für eine Vorabentscheidung über diese Vorschriften setzt eine Erklärung des Mitgliedstaats voraus, dass er diese Zuständigkeit anerkennt. Italien hat eine solche Erklärung abgegeben.

Der Gerichtshof hebt hervor, dass das italienische Gericht das nationale Recht bei dessen Anwendung so weit wie möglich in einer mit Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses konformen Weise auszulegen hat, um das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen.

Er führt aus, dass die Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss gewährleisten, dass das Opfer im Verfahren gehört werden kann, und die gebotenen Maßnahmen ergreifen, damit ihre Behörden Opfer nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang befragen. Dies soll gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird und dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung erfahren. Die Mitgliedstaaten haben auch dafür zu sorgen, dass Opfer, die vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen, unter Bedingungen aussagen können, unter denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Im Rahmenbeschluss wird der Begriff der Gefährdung des Opfers nicht definiert, aber Kleinkinder, die behaupten, misshandelt worden zu sein, können als gefährdet eingestuft werden, damit sie einen speziellen Schutz genießen.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die Aussagebedingungen mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats vereinbar sein müssen.

Die Europäische Union achtet im Übrigen die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten² gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze ergeben. Der Rahmenbeschluss ist somit so auszulegen, dass diese Grundrechte, zu denen das Recht auf ein faires Verfahren gehört, beachtet werden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu

¹ Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15. März 2001 (ABl. L 82, S. 1).

² Unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom.

erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten, z. B. außerhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung und vor deren Durchführung.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, IT, HU, NL, PL,
PT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MESZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*